Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2019/3321

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-gr
Dezernat/Fachbereich/AZ

28.11.19
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Rechtsausschuss	02.12.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Aufhebung von Beschlüssen des Stadtbezirkes I zum Rheindorfer Platz und zur Reinigung der Elbe-/Solinger Straße
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 26.11.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.11.19

01-011-gr 28.11.2019
Daniel Greger
Tel. 88 84

01
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Aufhebung von Beschlüssen des Stadtbezirkes I zum Rheindorfer Platz und zur Reinigung der Elbe-/Solinger Straße
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 26.11.19
- Nr. 2019/3321

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 25.11.2019 die in dem Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE aufgeführten Tagesordnungspunkte wie folgt entschieden.

Umgestaltung des Rheindorfer Platzes
„Der stellvertretende Bezirksvorsteher für den Stadtbezirk I, Herr Schmitz, lässt über den Antrag von Rh. Scholz (CDU) auf Erledigung der Vorlagen Nrn. 2019/3108 und 2019/3108/1 in der Formulierung von Herrn Molitor (01) abstimmen.

Beschluss:

Die Vorlagen Nrn. 2019/3108 und 2019/3108/1 werden für erledigt erklärt, sodass damit auf einen Umbau des Rheindorfer Platzes verzichtet wird.

dafür: 6 (2 SPD, 4 CDU)
dagegen: 5 (2 BÜRGERLISTE, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 Aufbruch Leverkusen, 1 DIE LINKE.LEV)“

Bei dem Projekt handelt es sich gemäß § 37 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen um eine Maßnahme in der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I. Der Rat hat der Bezirksvertretung gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW entsprechende Haushaltsmittel zur Durchführung der zugewiesenen Aufgaben bereitzustellen. Nach § 37 Absatz 4 GO NRW beraten die Bezirksvertretungen über alle Haushaltspositionen mit, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken.

Die Entscheidung, das Projekt zur Umgestaltung des Rheindorfer Platzes zum jetzigen Zeitpunkt ersatzlos zu beenden, ist somit durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I rechtmäßig getroffen worden. Eine Bewertung, ob diese Entscheidung zielführend und zu teilen ist, steht dem Rat nicht zu.

Die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Maßnahme waren bereits durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I etatisiert und durch den Rat im Haushalt bereit-

gestellt worden. Eine Freisetzung dieser Haushaltsmittel durch Beenden der Maßnahme ist die Folge des vorgenannten Beschlusses.

Genauso wie der Rat Maßnahmen, für die dieser alleine zuständig ist, jederzeit stoppen kann, kann dies auch eine Bezirksvertretung für ihre ihr gemäß § 37 Absatz 1 GO NRW zustehende Maßnahmen entscheiden.

<u>Straßenreinigung der Solinger Straße, Elbe- und Masurenstraße (Bürgerantrag Nr. 2019/3261)</u>
„Beschluss:

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I beauftragt die Verwaltung, die Solinger Straße zwischen der Einmündung Netzestraße und dem weiteren Verlauf über die Elbestraße bis zur Masurenstraße (Fahrbahn und Radwege) ab dem Jahr 2020 in die wöchentliche Reinigung aufzunehmen und die Kosten im Haushalt bis zu maximal 13.000 € pro Haushaltsjahr darzustellen.

Die Verwaltung nimmt mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW Kontakt auf, um für die vorgenannten Maßnahmen eine anteilige Kostenkompensation durch die Einsparung der eigenen Reinigung zu erwirken.

dafür: 7 (2 SPD, 4 CDU, 1 Aufbruch Leverkusen)
dagegen: 2 (BÜRGERLISTE)
Enth.: 1 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)“

Die inhaltliche Zuständigkeit für diese im Stadtbezirk I liegende Maßnahme wird auch hier bei der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I gesehen.

Der Rat könnte die Thematik zwar an sich ziehen, sofern er selber eine Grundsatzentscheidung für das gesamte Stadtgebiet in Bezug auf diese Thematik treffen möchte. Dies wäre aber in Anbetracht der überschaubaren Kosten für diese Maßnahme (vergleiche die dem Bürgerantrag anliegende Mitteilung aus z.d.A.: Rat Nr. 3 vom 05.08.2019) nicht gerechtfertigt.

Der Vorwurf einer „unsachgemäßen und/oder unnötigen Geldverschwendung“ ist eine politische Behauptung, die jedoch keine Auswirkungen auf die gesetzlich geregelte Rechtsbeziehung zwischen Rat und Bezirksvertretungen hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I durch den Rat zur Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahme mit entsprechenden Mitteln auszustatten ist.

Auch die einschlägigen Kommentierungen zu den relevanten Paragrafen der Gemeindeordnung NRW unterstreichen in dieser Hinsicht die Zuständigkeit und die Kompetenz der Bezirksvertretungen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke